

**Die Lehrerdienstpragmatik.**

Die Regierung hat dem Abgeordnetenhaus den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen, mittleren und niederen Unterrichtsanstalten regeln soll. Die dienstlichen Rechtsverhältnisse der Lehrerschaft an diesen Lehranstalten entbehren bis heute einer einheitlichen, durchgreifenden Ordnung. Der Entwurf einer Lehrerdienstpragmatik, den die Regierung jetzt dem Abgeordnetenhaus vorgelegt hat, hält an dem Gesichtspunkt fest, daß die Staatslehrpersonen eine Kategorie von Staatsbeamten darstellen, die nur nach Berufsart und Vorbildung getrennt sind. In seinen grundlegenden Normen ist daher der Entwurf zumeist in wörtlicher Übereinstimmung dem Gesetze vom 25. Jänner 1914 betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten, nachgebildet und weicht von ihm nur ab, soweit es die Rücksicht auf die Bedürfnisse des Standes und Eigenart des Gegenstandes erfordern, namentlich dort, wo die organisatorische Besonderheit der staatlichen Schulverwaltung und die Verschiedenheit der Besoldungssysteme der Rezeption des allgemeinen Beamtenrechtes im Wege stand. Das sich aus der Vorlage voraussichtlich ergebende Mehrerfordernis ist mit 1.226.000 Kronen für mittlere und niedere Lehranstalten, mit 287.900 Kronen für gewerbliche Staatslehranstalten und mit 4500 Kronen für dem Ackerbauministerium unterstehende Anstalten, insgesamt also mit 1.518.400 Kronen veranschlagt worden. Gestern hat, wie berichtet, der Staatsangestelltenausschuß seine Beratung über die Lehrerdienstpragmatik beendet. Zur endgültigen Formulierung der vielen vom Ausschusse gemachten Abänderungen wurde ein engeres Komitee eingesetzt, dem Berichterstatter Kemetter und die Abgeordneten Dr. German, Dr. v. Hoffmann und Glöckel angehören.